

45. 1. Wann entsteht der Eigentumsanspruch der Ehefrau an Total-  
sachen bei Vermögensverfall des Ehemannes?  
l. 30 Cod. de jur. dot. 5, 12.
2. Ist eine von der Klageschrift abweichende Angabe über die  
Zeit des Vermögensverfalles eine Klagenänderung?

III. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1889 i. S. L. (Kl.) w.  
W. (Bekl.) Rep. III. 267/88.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Ehemann der Klägerin hat die ihm von der Klägerin bei  
Eingehung der Ehe zugebrachten Aussteuergegenstände in die vom  
Beklagte ermietete Wohnung am 1. Oktober 1887 inferiert und diese  
Wohnung mit der Klägerin verlassen, nachdem er auf die Miete

2173 *M* schuldig geworden war, zu deren Bezahlung er außer Stande ist. Die Klägerin fordert die in die Wohnung eingebrachten Sachen, an welchen Beklagter auf Grund des Mobilienpfandgesetzes vom 8. März 1878 ein dem Faustpfandrechte gleichzuachtendes Retentionsrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe des Erwerbsgrundes und unter Berufung auf den Vermögensverfall ihres Ehemannes zurück. Beklagter bestreitet nicht den Erwerbsgrund, behauptet aber die Totalqualität der Sachen und deren Verpfändung durch Illation in die Mietwohnung, macht auch stillschweigende Einwilligung der Klägerin geltend und wirft der Klägerin vor, sie habe ihn durch die Illation der Sachen in den Glauben versetzt, daß er es mit einem wohlhabenden Manne zu thun habe, während doch ihr Ehemann schon zur Zeit der Illation vermögenslos gewesen sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung gegen das die Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Es erachtet die von der Klägerin in die Ehe eingebrachten Sachen für Total Sachen, den Ehemann also auch zur Veräußerung und Verpfändung für befugt, bis das Rückforderungsrecht der Ehefrau entstanden ist, die actio hypothecaria der Ehefrau durch die Partikulargesetzgebung für beseitigt, die vindikation der Klägerin aber durch das Retentionsrecht des Beklagten für ausgeschlossen, weil die Klägerin nicht behauptet habe, daß ihr Ehemann schon zur Zeit der Begründung des Rechtes des Beklagten überschuldet, insbesondere zur Restitution der dos nicht mehr imstande gewesen, in welchem Falle allerdings wegen des Rückfalles der dos der Ehemann die Dispositionsbefugnis über letztere schon bei Illation der Sachen in die Mietwohnung nicht mehr gehabt haben würde. Es hält freilich für wohl möglich, daß der Ehemann, „über dessen jetzige Insolvenz die Parteien einig zu sein scheinen,“ bereits bei Illation der Sachen am 1. Oktober 1887 in Vermögensverfall gewesen ist, hält auch für nicht unwahrscheinlich, daß eine desfallige, vom Beklagten gegen seinen eigenen Vorteil in der Berufungsinstanz abgegebene Behauptung auch von der Klägerin bei Ausübung des richterlichen Fragerechtes zu erlangen gewesen sein würde, hat aber von der Befragung abgesehen, weil auf diese Weise der angestellten dinglichen Klage durch Substituierung eines neuen Erwerbsgrundes eine abweichende Grundlage würde gegeben worden sein.

Der Grund, aus welchem das Berufungsgericht vom Fragerechte,

für welches es die Voraussetzungen an sich gegeben fand, gleichwohl keinen Gebrauch gemacht hat, ist von der Revision mit Recht als rechtsirrtümlich bezeichnet. Würde Klägerin auf gerichtliches Befragen behauptet und dargelegt haben, daß ihr Ehemann schon bei Illation der Sachen in die Mietwohnung überschuldet und in Vermögensverfall gewesen sei, so würde hierdurch nicht der auf Eigentum gestützte Klagegrund verändert, vielmehr nur ein anderer Zeitpunkt für die actio nata gegenüber der mit Recht angenommenen Dotalqualität der betreffenden Sachen behauptet worden sein. Daß hierdurch der Klagegrund selbst nicht geändert wird, erhellt schon daraus, daß einer neuen, auf inopia des Ehemannes zur Zeit der Beziehung der Mietwohnung gestützten Klage aus der rechtskräftigen Abweisung der gegenwärtigen Klage mit Recht der Einwand der entschiedenen Sache entgegengestellt werden würde. Denn der Klagegrund ist das von der Klägerin unter Angabe des Erwerbgrundes behauptete Eigentum, welches zwar durch die Bestellung zur dos auf den Ehemann übergegangen ist, jedoch von der Klägerin nach Auflösung der Ehe und dem gleichgestellten Falle der inopia des Ehemannes wieder geltend gemacht werden kann. Für die Durchführung dieses Eigentumsanspruches kann der Zeitpunkt der actio nata allerdings von großer Bedeutung sein, indem Klägerin je nach der Nativität der Klage eine Verfügung des Ehemannes anerkennen muß oder nicht anzuerkennen braucht; der Anspruch selbst wird aber hierdurch nicht berührt. Ist hiernach der Grund, aus welchem von der Ausübung des Fragerechtes abgesehen worden ist, irrtümlich, und anerkennt das Berufungsgericht, daß die Ausübung nicht unwahrscheinlich zu einer ganz anderen Beurteilung der Sache geführt haben würde, so ist das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen, da keinesfalls angenommen werden kann, daß vom Fragerechte nicht hätte Gebrauch gemacht werden dürfen; Veranlassung zur Ausübung lag namentlich schon nach der eigenen bezüglichen Erklärung des Beklagten vor.

Von der Aufhebung des Urteiles wäre abzusehen, wenn auch die vom Berufungsgerichte für nicht unwahrscheinlich gehaltene Erklärung der Klägerin, daß die inopia des Ehemannes bereits am 1. Oktober 1887 vorhanden gewesen, die Abweisung der Klage nicht abzuwenden vermöchte. Es kann aber der desfalligen Ausführung des Revisions-

beklagten nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die dos bei der inopia des Ehemannes ipso jure ex nunc an die Ehefrau zurückfällt, und daß sich die Zeit des Rückfalles nicht durch einen bestimmten äußeren Vorgang oder Zustand bestimmt, in welchem sich die inopia jedermann erkennbar ausprägt. Die Ehefrau hat bei der inopia ebenso wie bei der Auflösung der Ehe die rei vindicatio auf die noch im Vermögen des Ehemannes vorhandenen Dotalsachen, und diese der Ehefrau aus ihrem eigenen Rechte gewährte und auch gegen den Ehemann selbst statthafte Klage kann nur im Eigentumsrechte der Ehefrau wurzeln, setzt also einen Rückfall der dos von dem Ehemanne, dem bisherigen Eigentümer, an die Ehefrau voraus, wobei die vom Ehemanne bis dahin getroffenen Verfügungen aufrechterhalten bleiben. Was aber den Zeitpunkt des Rückfalles anlangt, so liegt es freilich nahe, im Interesse des Verkehrs die Bestimmung in l. 30 Cod. de jur. dot. 5, 12: *ex quo hoc infortunium eis illatum esse claruerit*, dahin aufzufassen, daß der Rückfall erst dann eintritt, wenn die inopia sich durch einen äußeren Vorgang offenbart hat. Allein die const. 30 hat nur das Interesse der Ehefrau, das Interesse Dritter aber so wenig im Auge, daß sie der Ehefrau auch noch eine alle Hypotheken überwindende actio hypothecaria gewährt, und die hervorgehobene Bestimmung will nur den Zeitpunkt festsetzen, von welchem ab die Ehefrau klagen kann und Dritte die Einrede der Ersizung und der Verjährung gegen die der Ehefrau gewährten beiden Klagen begründen können. Wird der Beginn auf das tempus gesetzt, *ex quo ic*, so hat hiermit nur auf das Erfordernis einer zweifellosen Verarmung hingewiesen, nicht aber zugleich angeordnet werden sollen, daß die Verarmung nach außen durch irgend einen Vorgang erkennbar geworden sein müsse. Der Rückfall und damit die Rativität der Klage tritt mithin bei unzweifelhaftem Vermögensverfalle des Ehemannes und der dadurch herbeigeführten Verjährung der dos ein. Der Vermieter gewinnt daher an den vom insolventen Ehemanne inferierten Dotalsachen ebensowenig ein Pfandrecht wie an solchen Sachen, welche Dritten gehören und vom Mieter in die Wohnung inferiert werden. Liegt hiernach aus dem vom Revisionsbeklagten hervorgehobenen Gesichtspunkte kein Grund zur Aufrechterhaltung des Urtheiles vor und ist über die vom Beklagten vorgeschützte exceptio doli bisher weder eine Entscheidung, noch eine that-

---

sächliche Feststellung getroffen, so war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.“